

# **PENKUN**

**GESTALTUNGSSATZUNG**

**Mai 1997**

# Satzung

# Erläuterungen

Zum Schutz und zur zukünftigen Gestaltung des Stadtbildes der historischen Altstadt Penkun, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird auf Grund des § 86 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern vom 26. 04.1994 Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg - Vorpommern Seite 518 nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Penkun vom ..... und mit Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg - Vorpommern vom ..... folgende Gestaltungssatzung erlassen.

# Satzung

# Erläuterungen

## Inhaltsübersicht

I	<u>Allgemeine Vorschriften</u>
	§ 1 Geltungsbereich
	§ 2 Allgemeine Anforderungen
II	<u>Städtebauliche Einordnung</u>
	§ 3 Abmessungen der Gebäude
	§ 4 Bauflucht und Gebäudestellung
III	<u>Dächer</u>
	§ 5 Dachform und Dachneigung
	§ 6 Dachaufbauten / Dachentwässerung
	§ 7 Dacheindeckung
	§ 8 Dachüberstände
IV	<u>Fassaden</u>
	§ 9 Oberflächen und Verkleidungen
	§ 10 Plastizität der Fassaden
	§ 11 Putzfassaden
	§ 12 Fachwerkfassaden
	§ 13 Öffnungen in der Fassade
V	<u>Fenster, Türen, Tore</u>
	§ 14 Gliederung der Fensterflächen
	§ 15 Türen und Tore
	§ 16 Schaufenster
	§ 17 Fensterläden und Markisen
VI	<u>Zusätzliche Anforderungen</u>
	§ 18 Garagen und Nebengebäude
	§ 19 Einfriedungen und Stützmauern
	§ 20 Außenantennen, Parabolantennen und andere technische Anlagen

VII	<u>Werbeanlagen</u>
	§ 21 Werbeanlagen
VIII	<u>Schlußbestimmungen</u>
	§ 22 Ordnungswidrigkeiten
	§ 23 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan (Anlage 1 zur Gestaltungssatzung) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstige Veränderungen der äußeren Gestaltung der Gebäude sowie für Werbeanlagen.  
Für bauliche Anlagen oder Bauteile, die dem Denkmalschutz unterliegen, geht das Denkmalschutzrecht dieser Satzung vor.
- (3) Die Festlegungen beziehen sich auf bauliche Anlagen oder Bauteile, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind.
- (4) Als öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung gelten Straßen, öffentliche Wege und Plätze sowie öffentlich zugängliche Bereiche.

## Häuser vor 1945

Typisch für den historisch gewachsenen baulichen Bestand (ca. 180 Häuser vor 1940) des Satzungsgebietes ist eine kleintellige Bebauung.

Die Gebäude sind alle zwei- bis eingeschossig (1/3 zweigeschossig, 2/3 eingeschossig).

Die Gebäudelängen betragen zwischen 10 - 20 m. Alle Häuser stehen traufständig (Traufe parallel zur Straße) mit nur einer Ausnahme.

Die Gebäude bilden eine Bauflucht und sind fast alle mit den Nachbargebäuden zusammen gebaut.

94 % der Häuser sind verputzt. Der Putz ist oft als Reibputz ohne Anstrich ausgeführt.

Die Dächer sind zum größten Teil Satteldächer mit 45° Neigung. Bei den Eckgebäuden ist oft ein Krüppelwalm ausgebildet.

Zwei Mansarddächer sind im Geltungsbereich der Satzung vorhanden.

Die Dächer sind fast alle Kaltdächer ohne Dachaufbauten. Die überwiegende Zahl der Dächer ist mit Betondachsteinen gedeckt.

Die Sockel der Gebäude sind verputzt oder bestehen aus gebrochenen Findlingen.

Viele Fenster sind mit Pfosten, Kämpfer und Sprossen gegliedert. In mehreren Häusern wurden nachträglich Fenster ohne Teilung eingebaut.

Die Tordurchfahrten sind charakteristische Gestaltungselemente in der Stadt und sind mit Toren versehen, die oft auch als Hauseingangstür genutzt werden.

## § 2 Allgemeine Anforderung

- (1) Durch Instandsetzungsarbeiten, Umbauten und Neubauten darf der Charakter des vorhandenen Straßen- bzw. Stadtbildes nicht negativ beeinflusst werden. Alle baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung sind so zu gestalten, daß sich ein harmonischer baulicher und städtebaulicher Zusammenhang mit der im jeweiligen städtebaulichen Raum vorherrschenden Architektur ergibt. Dabei ist besonderer Wert auf die Orientierung am Maßstab und an der Gliederung des historischen Baubestandes zu legen.
- (2) Neubauten und bauliche Veränderungen müssen insbesondere hinsichtlich der
- Merkmale der städtebaulichen Einordnung,
  - Gebäude- und Dachform,
  - Größe und Proportionen,
  - Dachaufbauten,
  - Ausbildung der Fassadenflächen mit ihren Öffnungen und ihrer Plastizität sowie der
  - Oberflächenwirkung in Struktur und Farbe
- nach Maßgabe der §§ 3-21 so ausgeführt werden, daß sie sich in das Erscheinungsbild der Stadt einfügen, so daß dessen gestalterische Individualität und Vielfalt erhalten wird.

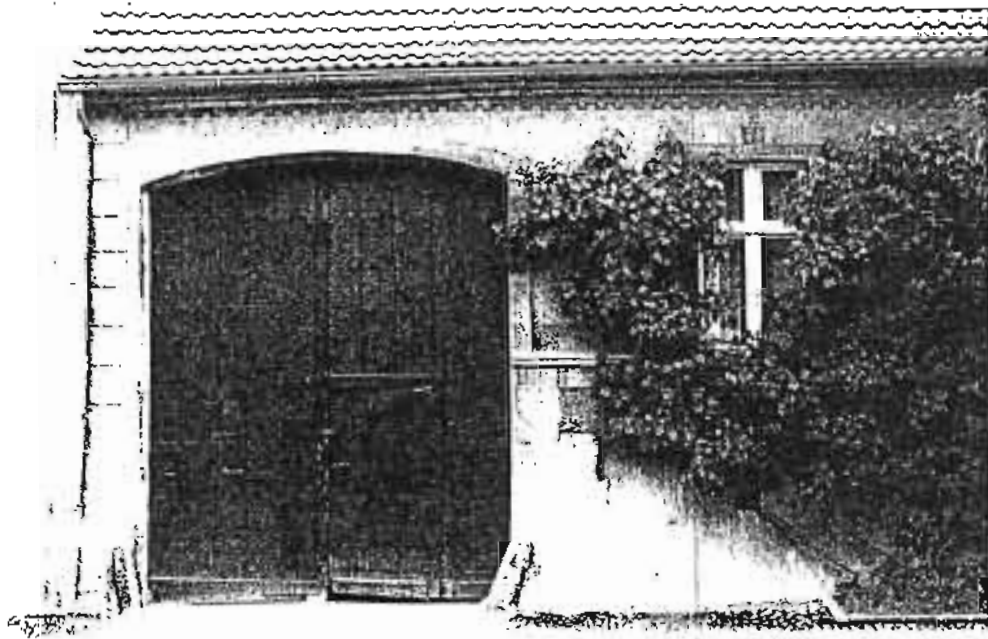
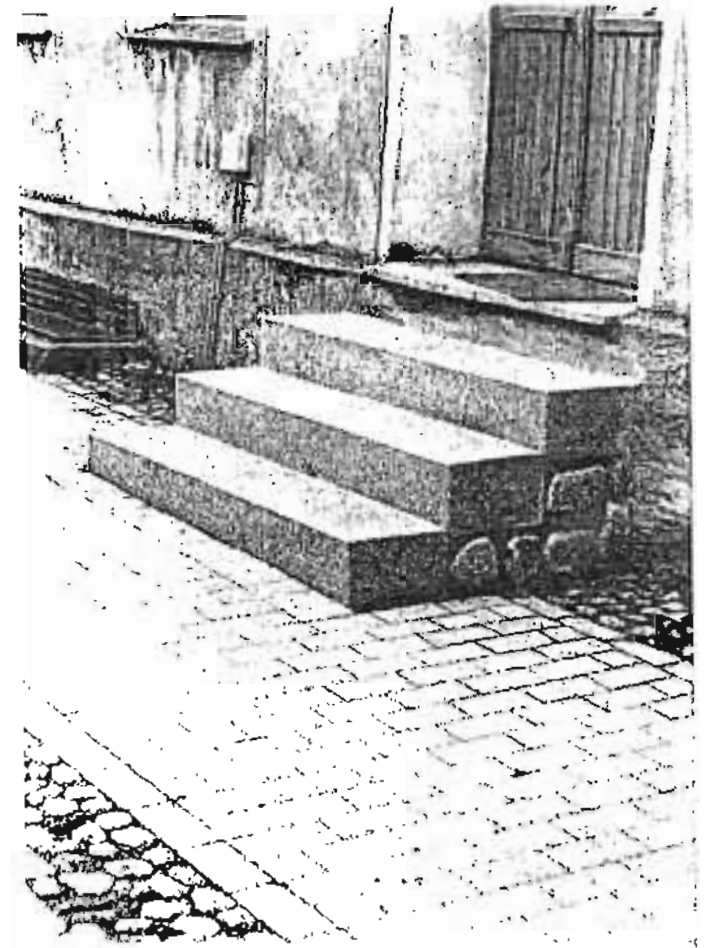
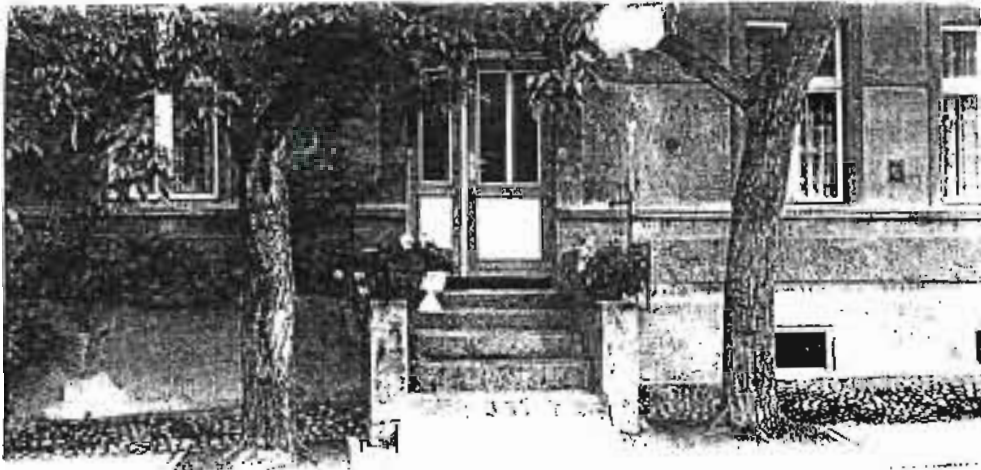
### Häuser nach 1945

Gebäude, wie Lange Straße 48, 51 und 52 sprengen den Rahmen in der Geschossigkeit und Kubatur und passen sich nicht in die Altstadt ein.

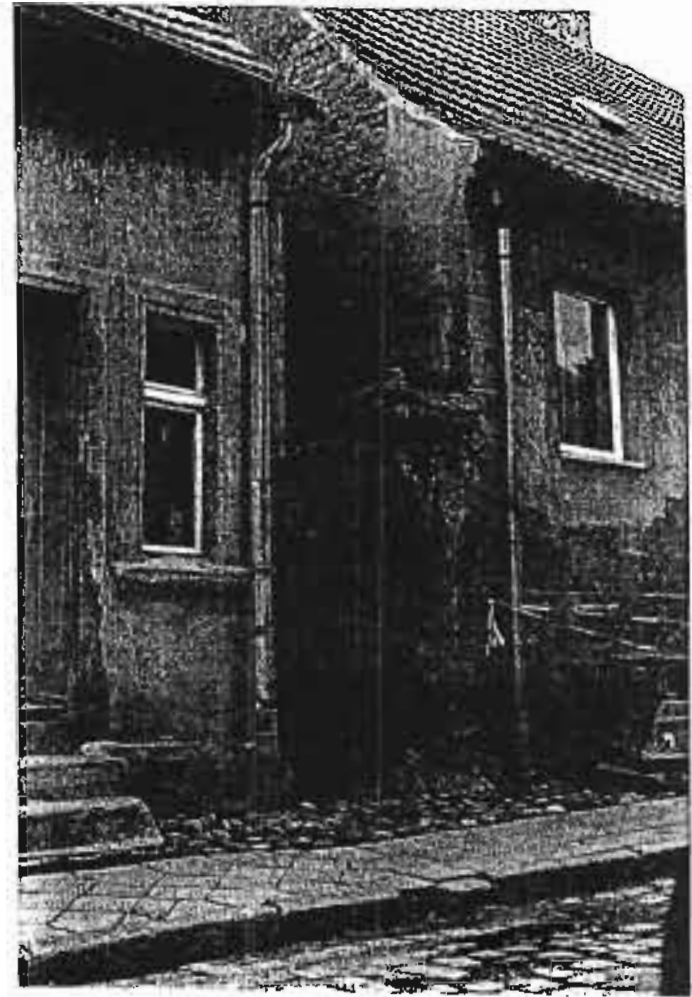
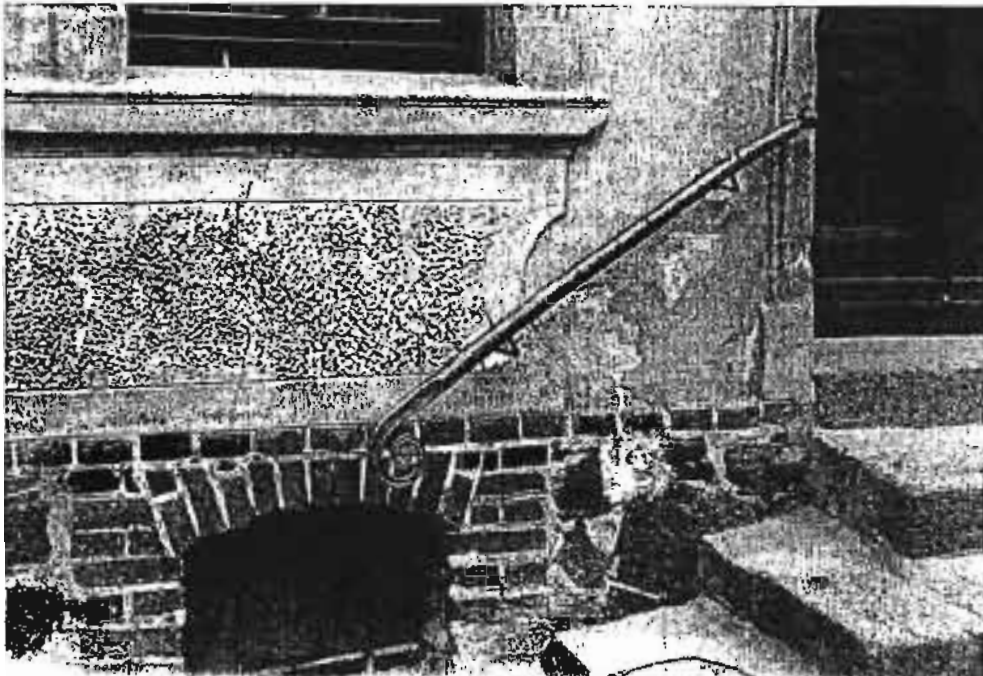
Ziel der Satzung ist es, den Charakter der historischen Altstadt zu erhalten und Neubauten gestalterisch einzufügen, so daß sie sich an den Bestand anpassen in Maßstäblichkeit, Materialwahl und Gliederung der Fassaden.

Aber innerhalb dieser Einheit der historischen Altstadt gibt es sehr viele verschiedene Details, die die Altstadt zu einem Erlebnis machen. Keine Fassade von vor 1945 gleicht einer anderen. Um diese Vielfalt weiter zu führen, ist es nicht nur wichtig, bestimmte Merkmale zu erhalten, sondern auch bei der Neugestaltung individuelle Entwürfe zu fertigen, wie zum Beispiel: leichte Versätze in den Fassadenhöhen, verschiedene Gestaltung von Fassadenelementen (Fenster, Türen, Gesimsbänder usw.) und Oberflächen (Farbgliederung usw.).

Die Satzung soll ein Hilfsinstrument dabei sein, Gestaltungsmaßstäbe wieder zu heilen und die Innenstadt besser erlebbar zu machen. Da in Zukunft keine das Straßenbild störenden Gebäude zugelassen werden, wird die Attraktivität der Stadt als Wohn-, Handels- und kulturelles Zentrum der Region zunehmen.



Ein typisches Haus in  
Penkun mit sehr guten  
Details



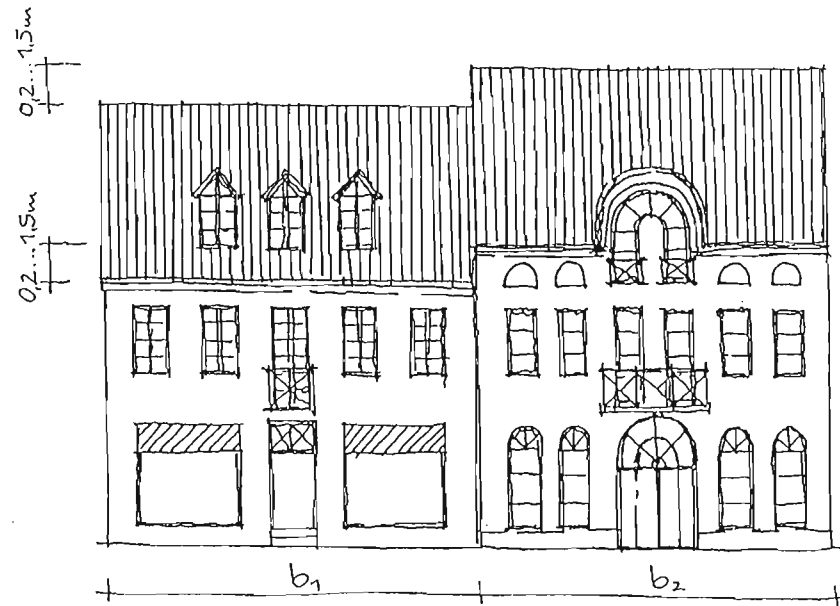
Verschiedene Details  
macht die Altstadt zu  
einem Erlebnis

# Satzung

# Erläuterungen

## § 3 Abmessungen der Gebäude

- (1) Benachbarte Gebäude dürfen gestalterisch weder in der Fassaden- noch in der Dachfläche zusammengezogen werden. Fassadenwiederholungen sollen ausgeschlossen werden.
- (2) Trauf- und Firsthöhen benachbarter Gebäude mit gleicher Geschoßanzahl müssen um mindestens 0,2 m und höchstens 1,5 m voneinander abweichen.
- (3) Die Breite eines Gebäudes soll 18 m nicht überschreiten. Die Fassaden und Dächer breiterer Gebäude sind in Abschnitte zu unterteilen und die Abschnitte als benachbarte Gebäude im Sinne von Absatz 1 und 2 zu behandeln.



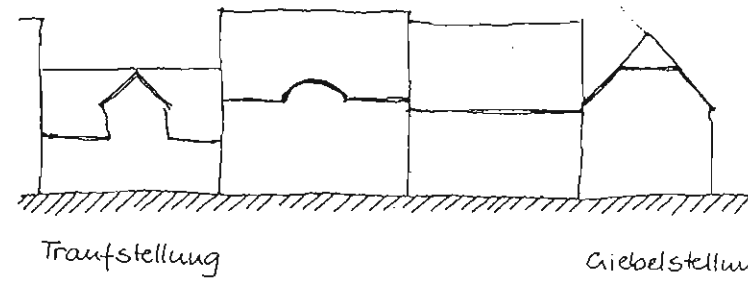
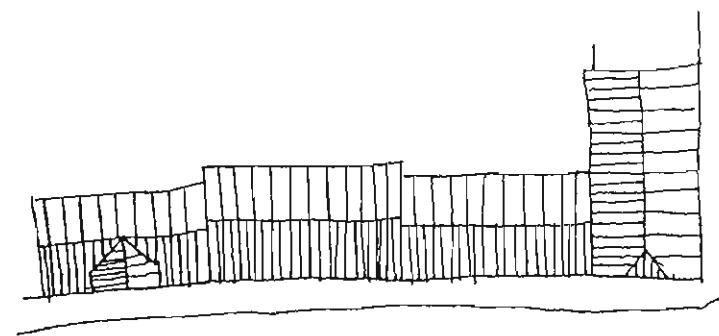
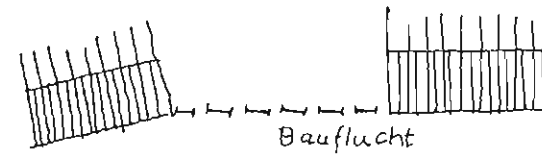
Nicht im Sinne der Satzung:  
Zusammenziehen von Dach- u. Fassadenflächen sowie Fassadenwiederholungen





## § 4 Bauflicht und Gebäudestellung

- (1) Die vordere Bauflicht der Gebäude ist einzuhalten.
- (2) Bei Erweiterungs- und Neubauten dürfen nur
  - die traufständige Stellung des Gebäudes zur Straße oder Platz,
  - die giebelständige Stellung des Gebäudes bei Eckgebäuden, die gleichzeitig zur jeweils aufmündenden Straße in Traufstellung stehen, zur Anwendung kommen.



# Satzung

# Erläuterungen

## § 5 Dachform und Dachneigung

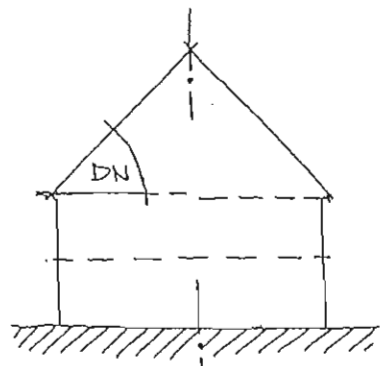
(1) Folgende Dachtypen sind im Geltungsbereich dieser Satzung auszuführen:

- Satteldach
- Walm- und Krüppelwalmdach; nur bei Eckgebäuden

(2) Bei Neubau oder Veränderung vorhandener Dachkonstruktionen sind diese nach nachfolgenden Merkmalen auszubilden:

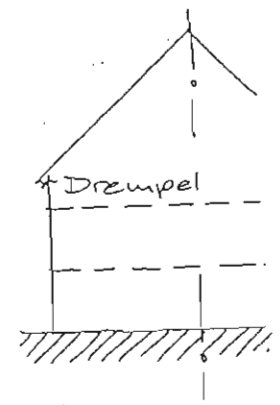
- Satteldächer und Krüppelwalmdächer haben eine Dachneigung von 40° bis 50° bei einer symmetrischen Ausbildung im Querschnitt.

- Bei Nebengebäuden mit Gebäudetiefen bis zu 5 m sind auch Pultdächer zugelassen.



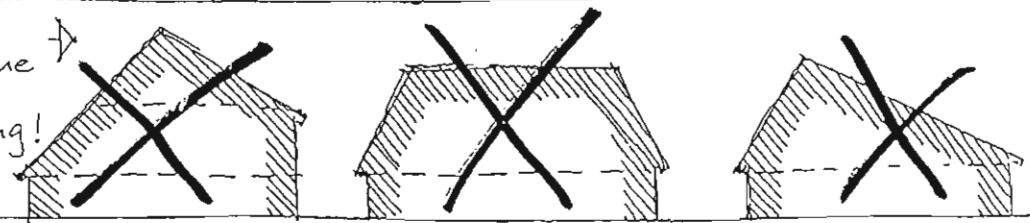
Sattel-, Walm-,  
Krüppelwalmdächer:

Dachneigung (DN)  
40...50°

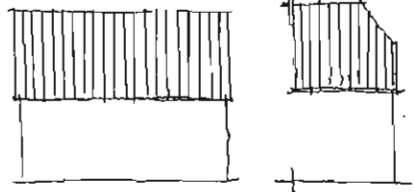


Symmetrische  
Dachausbildung!

Nicht  
im Sinne  
der  
Satzung!



Dachformen:



Sattel-

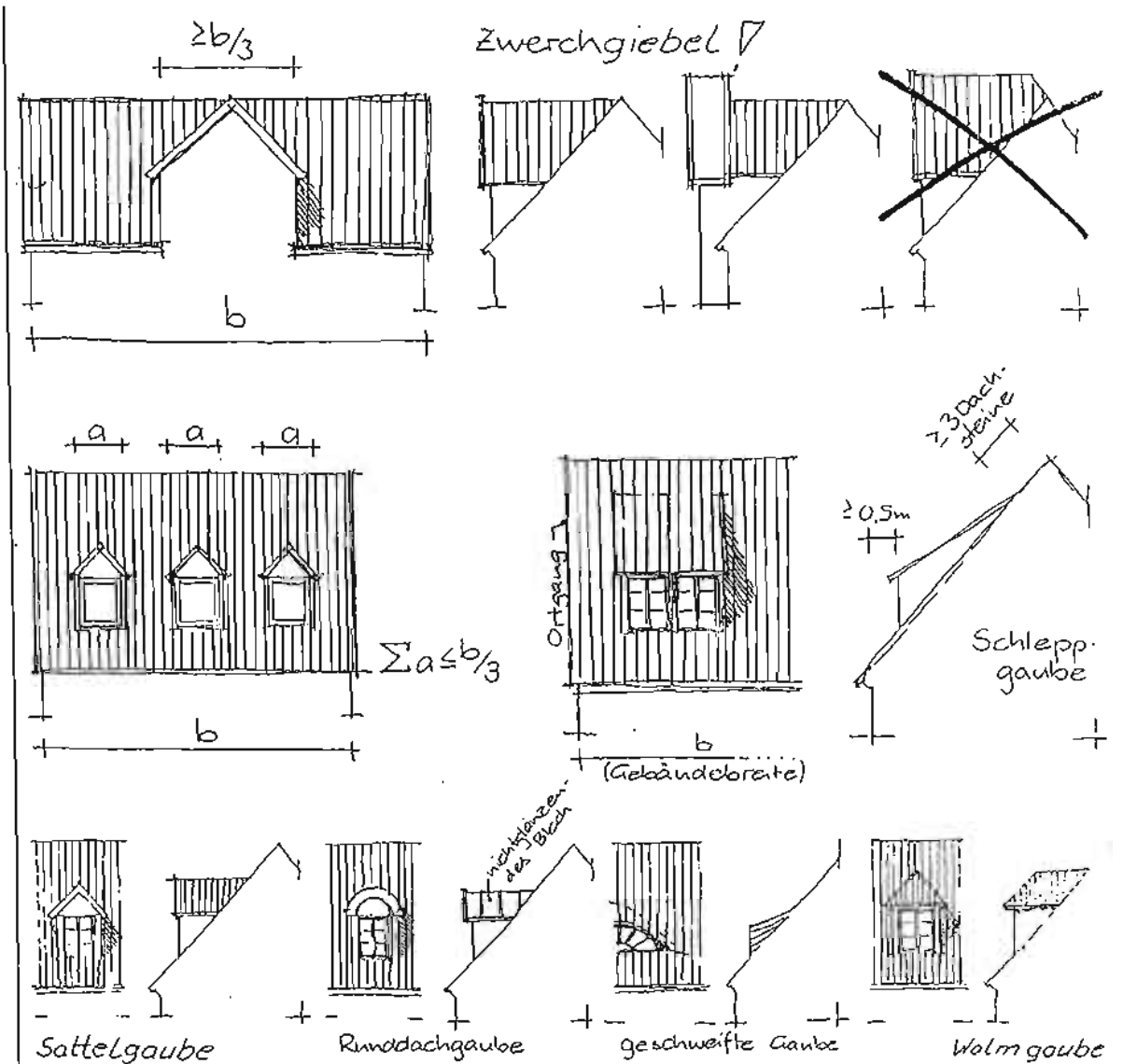


Krüppel-  
walm-



## § 6 Dachaufbauten/Dachentwässerung

- (1) Zwerchgiebel sind nur bei Gebäuden mit mindestens 10 m Breite zulässig. Die Breite des Zwerchgiebels darf höchstens ein Drittel der Gesamtbreite der Fassade betragen. Der First des Zwerchgiebels darf nicht höher als der First des Hauptdaches sein. Dachneigung und -eindeckung des Zwerchgiebels müssen der des Gebäudehauptdaches gleichen.
- (2) Es sind je Dachseite nur Gauben eines Typs zulässig. Nur folgende Gaubentypen sind zulässig: Sattelgaube, Walmdachgaube, SchlepPGAube mit senkrechter Seitenfläche, Runddachgaube, geschweifte Gaube.
- (3) Die Breite einer Dachgaube darf höchstens 2 m betragen. Die Summe der Breiten aller Dachgauben auf einer Dachseite darf nicht größer sein als ein Drittel der zugehörigen Trauflänge.
- (4) Die Vorderkante einer Gaube muß mindestens 0,5 m hinter der Fassadenfläche des darunterliegenden Geschosses zurückstehen. Der Abstand zwischen Dachfirst und Einbindung des Daches einer Gaube muß mindestens drei Ziegeleihen betragen. Die Höhe des Fensters in der Gaube darf höchstens 1,5 m betragen.
- (5) Gaubendächer sind in Dacheindeckung und Farbgebung wie das Hauptdach auszuführen. Abweichend von Satz 1 ist bei Runddachgauben auch eine nichtglänzende Metalldeckung zulässig.
- (6) Senkrechte Seitenflächen von Dachgauben müssen mit dem Bedachungsmaterial, Holz oder Schiefer verkleidet werden. Holz ist mit nichtglänzender Farbe oder Lasur in einem dunklen Mischton der Dachfarbigkeit zu behandeln oder in eigener Farbe des Holzes zu lassen.
- (7) An Dachflächen sind nur technisch notwendige Dachaufbauten wie Entlüftungsrohre, Schornsteine, Laufstege, Schneefanggitter und Blitzableiter zulässig. Zulässig sind nur je Dachseite zwei Dachfenster bis zu einer Größe von 0,6 x 0,9 m.

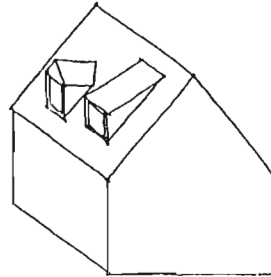


# Satzung

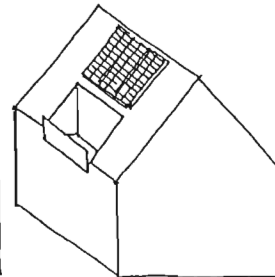
# Erläuterungen

- (8) Dachbalkone, Staffelgeschosse und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- (9) Technisch notwendige Dachaufbauten wie Entlüftungsrohre, Laufstege und dergleichen sind im Farbton der Dachdeckung nicht glänzend vorzusehen. Schornsteine sind in roten bis rotbraunen / rotvioletten Mauerziegeln oder geputzt in der Fassadenfarbe auszuführen:  
Zink- und Kupferbleche können in der Materialfarbe eingebaut werden.
- (10) Dachrinnen und Regenfallrohre sind in der Farbigkeit der Fassade auszuführen oder in Hellgrau wie S 0500 - N bis S 2500 N des Farbsystems N.C.S. Ausgabe 2. Zink- und Kupferbleche können in der Materialfarbe verbleiben.

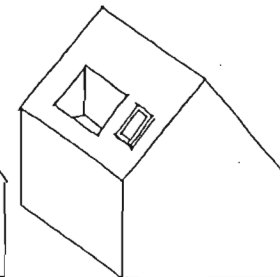
Unzulässig:



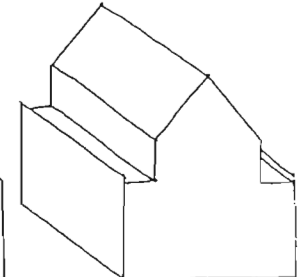
Verschiedene Gauben auf einer Dachseite



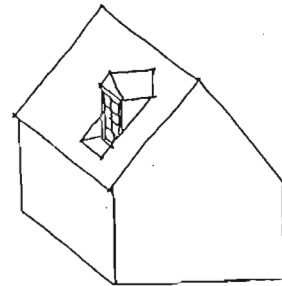
Dachbalkone /  
Sonnenkollektoren



Dacheinschnitte /  
Dachflächenfenster



Staffelgeschosse



Gaube mit Dachein-  
schnitt

## § 7 Dacheindeckung

- (1) Für die Dacheindeckung sind nur Dachziegel oder Dachsteine zu verwenden.  
Für Pultdächer sind auch Pappeindeckungen zulässig.
- (2) Für Dachziegel und Dachsteine ist nur der Farbbereich rot bis rotbraun und rotviolett zulässig. Glasertes Bedachungsmaterial ist unzulässig.  
Für Pappeindeckungen ist nur der Farbbereich schwarz bis grau zulässig.
- (3) Für folgende Gebäude ist auch Pappe und Eternit zulässig.  
Schloßstraße 1  
Sandkuhlstraße 7  
Kupferstraße 4

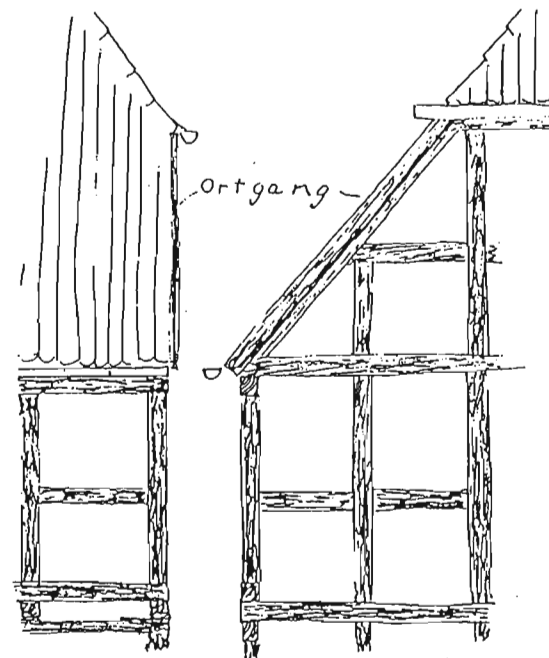
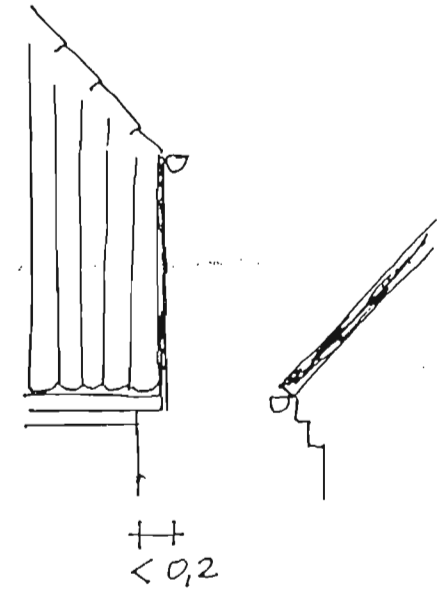
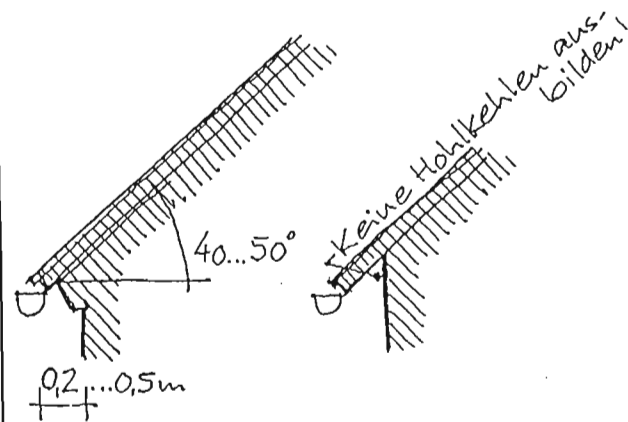
Die ursprünglich typische Dacheindeckung ist das Biberschwanzdach und Hohlpfannen.  
Vorzugsweise sollen bei Erst- oder Neueindeckung von Gebäuden auch wieder Biberschwanzziegel verwendet werden. Bei der Sanierung von reinen Fachwerkgebäuden sollen vorrangig aus alten Dacheindeckungen gewonnene Handstrichbiberschwänze eingesetzt werden.

# Satzung

# Erläuterungen

## § 8 Dachüberstände

- (1) Der Dachüberstand, ohne Berücksichtigung der Dachrinne, hat von der Außenwand bei einer Dachneigung von  $40^\circ$  bis  $50^\circ$  0,2 bis 0,5 m zu betragen. Dabei ist die Ausbildung eines Traufgesimses vorgeschrieben.
- (2) Giebelseitige Dachüberstände sind bei Gebäuden mit Fachwerkfassaden nicht zulässig. Bei allen übrigen Gebäuden haben sie 0,2 m nicht zu überschreiten. Bei Gebäuden mit Fachwerkfassaden sind Ortgangbretter anzubringen.



## § 9 Oberflächen und Verkleidungen

- (1) Oberflächen von Fassaden müssen aus Putz (§ 11) oder Holzfachwerk (§ 12) ausgeführt werden. Sichtmauerwerk ist nur für die Oberflächen der Gefache in Fachwerkfassaden zulässig.
- (2) Glänzende Oberflächen und glänzende Anstriche sind nicht zulässig.
- (3) Im Sockelbereich sind auch Natursteine zulässig. Für jedes Gebäude soll ein Sockel ausgebildet werden. Er darf nur so hoch sein, daß zwischen Oberkante Sockel und Unterkante Fenster (außer Schaufenster) mindestens 0,5 m Abstand bleiben. Bei Fassaden mit Schaufenstern darf der Sockel nicht höher sein als Unterkante Schaufenster.
- (4) Als Eingangsstufen sind nur Oberflächen aus Ziegel, Natursteinen oder Beton zulässig. Unzulässig sind Natursteine mit glänzend geschliffenen Oberflächen.



Gutes Beispiel von verputzter Hausfassade und Granitsockel

## § 11 Putzfassaden

- (1) Putz ist als Glättputz herzustellen, der plastische Gliederungen erhalten kann.
- (2) Die Putzfassaden sollen mit folgende Farben ausgeführt werden:
- |                   |  |
|-------------------|--|
| Hellgrau wie      | S 0500-N bis S 2500-N des Farbsystems N.C.S Ausgabe 2  |
| Hellgelb wie      | S 0502-Y bis S 1010-Y des Farbsystems N.C.S Ausgabe 2  |
| Hellgelb-Rot wie  | S 0505-Y10R bis S 0505-Y90R und S 1010-Y10R bis S 1010-Y70R des Farbsystems N.C.S. Ausgabe 2 |
| Hellrot wie       | S 0502-R bis S 1010-R des Farbsystems N.C.S. Ausgabe 2                                       |
| Hellrot-Blau wie  | S 0505-R10B bis S 0505-R90B des Farbsystems N.C.S. Ausgabe 2                                 |
| Hellblau wie      | S 0502-B bis S 1010-B des Farbsystems N.C.S. Ausgabe 2                                       |
| Hellgrün wie      | S 0502-G bis S 1010-G des Farbsystems N.C.S. Ausgabe 2                                       |
| Hellgrün-Gelb wie | S 0505-G10Y bis S 0505-G90Y und S 1005-G10Y bis S 1010-G90Y des Farbsystems N.C.S Ausgabe 2  |
- (3) Der Fassadengrundton muß über die Gesamtfläche der Fassade einheitlich sein.  
Nur plastische und architektonische Gliederungselemente und Sockelflächen können mit anderen Farben getönt werden.



Harmonisch gestaltetes Haus



## § 12 Fachwerkfassaden

- (1) Die Gefache in Fachwerkfassaden sollen als Sichtmauerwerk ausgeführt werden, einen geglätteten Putz erhalten oder geschlämmt werden.  
Die Gefache sind oberflächenbündig mit den Fachwerkhölzern auszuführen.
- (2) Verputzte und geschlämte Ausfachungen sind farblich wie Putzfassaden (§ 11 Abs. 2) zu behandeln.
- (3) Das Fachwerk soll farbig in der Eigenfarbe des Holzes oder deren dunkleren Tönen abgesetzt werden.

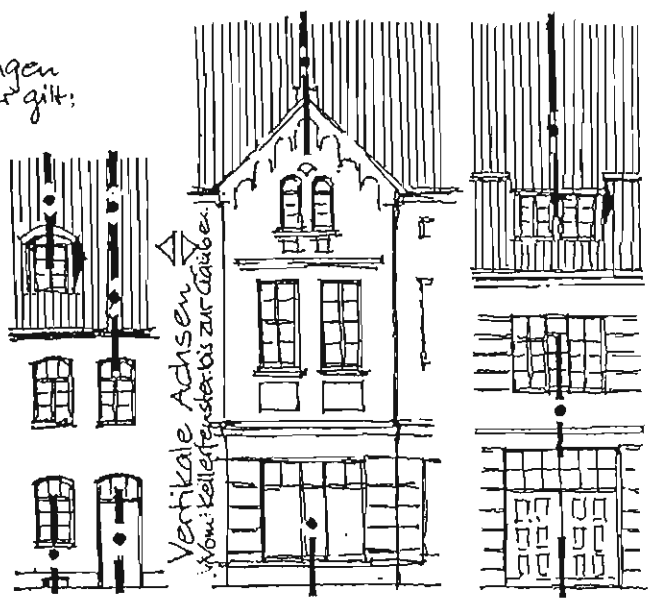
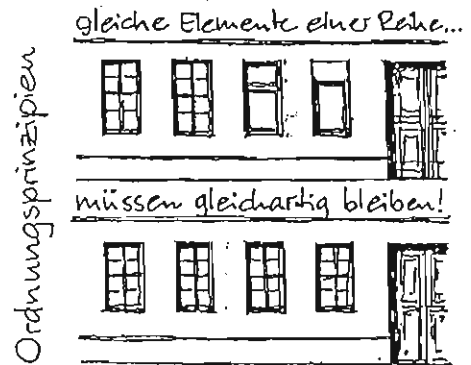
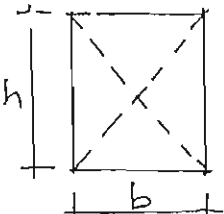
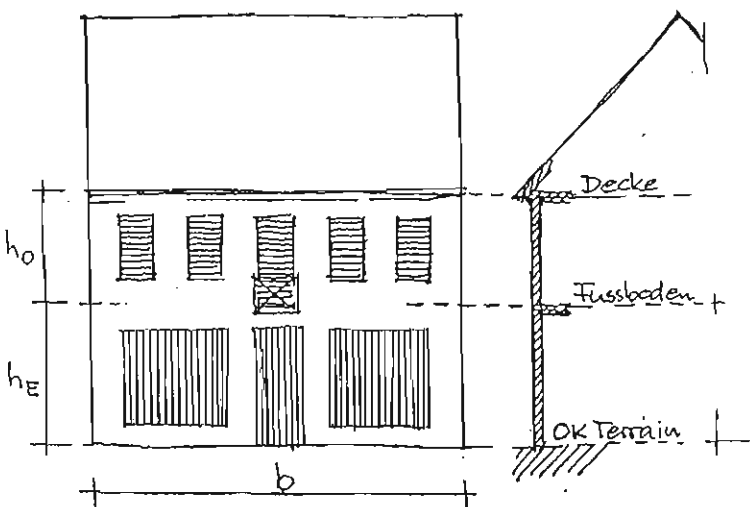
Es sind zur Zeit nur einzelne Nebengebäude in Fachwerk ausgeführt. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, daß sich hinter der Putzfassade Fachwerk verbirgt, das unter Umständen freigelegt werden kann.

# Satzung

# Erläuterungen

## § 13 Öffnungen in der Fassade

- (1) Die Straßenfassaden müssen als Lochfassaden ausgebildet werden. Jedes Geschoß ist durch Öffnungen zu untergliedern. Fensteröffnungen müssen in horizontaler Richtung und in vertikalen Achsen zueinander angeordnet sein.
- (2) Im Obergeschoß muß der Wandanteil mindestens 60 % der Obergeschoßfassadenfläche betragen. Im Erdgeschoß muß der Wandanteil mindestens 40 % der Erdgeschoßfassadenfläche betragen.
- (3) Für Öffnungen, ausgenommen für Schaufenster, sind nur stehende Formate mit einer Höhe  $\geq 1,2$  mal der Breite zulässig.
- (4) Fensteröffnungen müssen allseitig von Wandflächen umgeben sein.
- (5) Glasbausteine dürfen in Fassaden nicht eingebaut werden.
- (6) Der Wandanteil zwischen Fenstern und Türen muß mindestens 24 cm betragen., abweichend hiervon bei Gebäude mit Fachwerkfassaden mindestens 12 cm.



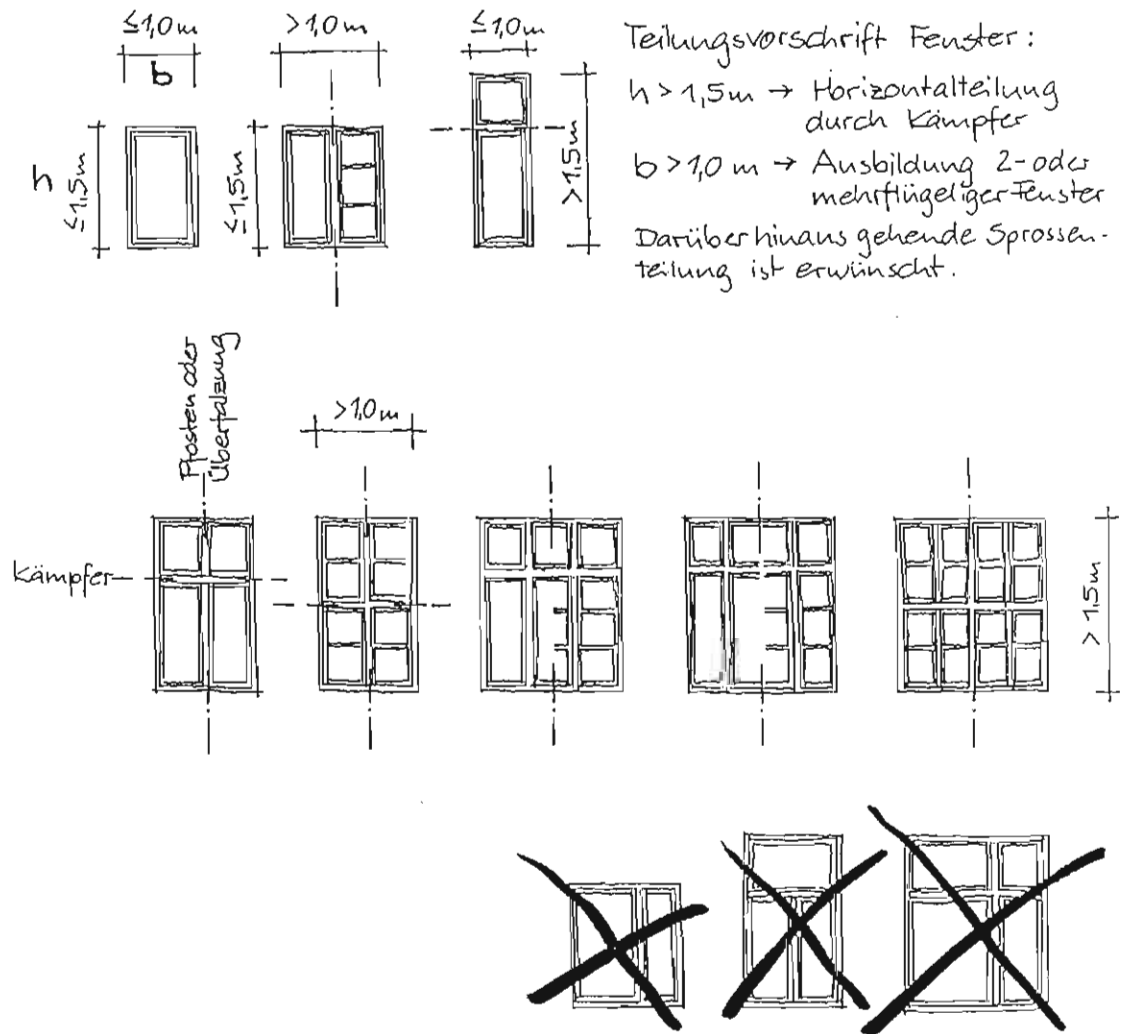
# Satzung

# Erläuterungen

## § 14 Gliederung der Fensterflächen

- (1) Fenster, deren lichte Öffnung breiter als 1,0 m sind, müssen durch vertikale Teilung als mehrflügelige Fenster symmetrisch ausgebildet werden.
- (2) Fenster mit einer größeren Höhe der lichten Öffnung als 1,5 m sind mit mittigem oder oberem Kämpfer zu versehen. Bei gleichzeitig vorgeschriebener Vertikalteilung nach Absatz 1 ist das Fenster auch über dem Kämpfer in mehrere Flügel zu teilen.
- (3) Glasflächen in den Fensterflügeln können außerdem durch glasteilende Sprossen gegliedert werden. Innenliegende Sprossen sind unzulässig. Sprossen müssen die Glasflächen symmetrisch gliedern.
- (4) Unzulässig sind spiegelnde Verglasungen, Gläser mit sichtbaren Metallauflagen sowie gewölbte Glasflächen.
- (5) Bei nach innen öffnenden Fenstern dürfen im geschlossenen Zustand von außen sichtbar folgende Maße nicht überschritten werden:

Blendrahmen:	30 mm
Flügel (oben und seitlich):	56 mm
Flügel (unten):	80 mm
Kämpfer:	80 mm
Stulpe mit 2 Flügeln:	135 mm
Pfosten mit 2 Flügeln:	185 mm
Sprosse (glasteilend):	45 mm
Sprosse (aufgesetzt):	30 mm
- (6) Fenster sind nur mit folgenden Farben zulässig:  
Rot, Blau, Gelb, Grün, Rotblau, Blaugrün, Gelbrot, Grüngelb mit Schwarzanteil zwischen 40 und 70 und Buntanteil zwischen 20 und 55 des Farbsystems N.C.S. Ausgabe 2, in Eigenfarbe des Holzes und weiß.
- (7) Je Gebäude müssen alle Fenster einheitlich farblich behandelt werden. Ausnahmen sind Schaufenster eines Gebäudes, die einheitlich farblich anders behandelt werden können.

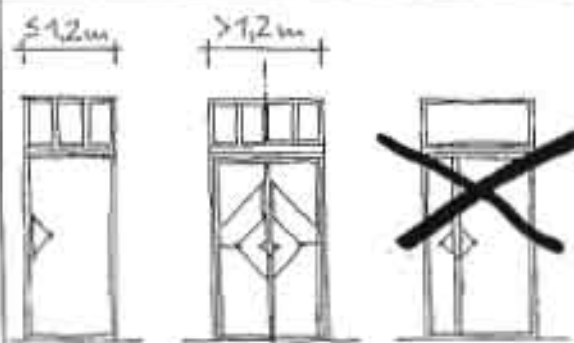


# Satzung

# Erläuterungen

## § 15 Türen und Tore

- (1) Türen oder Tore, deren lichte Öffnung breiter als 1,2 m ist, sind als zwei- oder mehrflügelige Türen oder Tore auszubilden. Gestalterisch asymmetrische Teilungen sind dabei unzulässig. Asymmetrische Schlußpfüren sind zulässig.
- (2) Unzulässig sind Ganzglastüren, Türen mit glänzenden Oberflächen sowie spiegelnde Verglasungen.
- (3) Tore müssen vollflächig geschlossen sein.
- (4) Gebäudedurchfahrten und Grundstücksauffahrten sind mit Toren zu versehen.
- (5) Innenliegende Sprossen sind unzulässig als Unterteilung von Glasflächen.
- (6) Tore und Türen sind oberflächenbündig oder mit einer bis zu 30 cm tiefen äußeren Leibung einzubauen.
- (7) Türen und Tore sind nur mit folgenden Farben zulässig: Rot, Blau, Gelb, Grün, Rotblau, Blaugrün, Gelbrot, Grüngelb mit Schwarzanteil zwischen 40 und 70 und Buntanteil zwischen 20 und 55 des Farbsystems N.C.S. Ausgabe 2, in Eigenfarbe des Holzes und weiß.
- (8) Vordächer an Haustüren sind unzulässig.



Haustüren

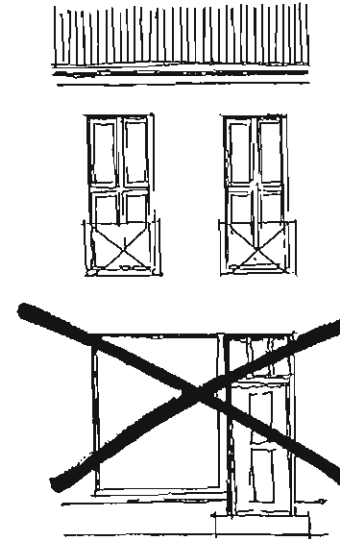
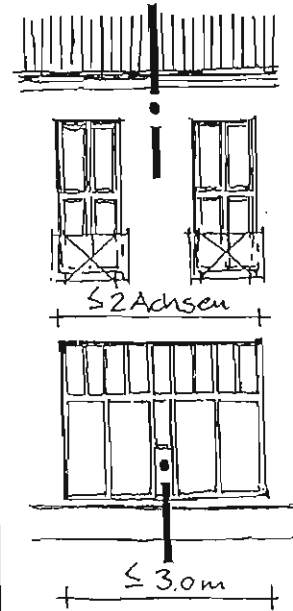


# Satzung

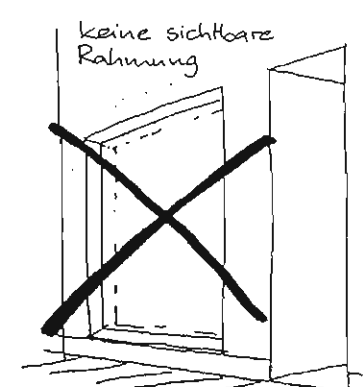
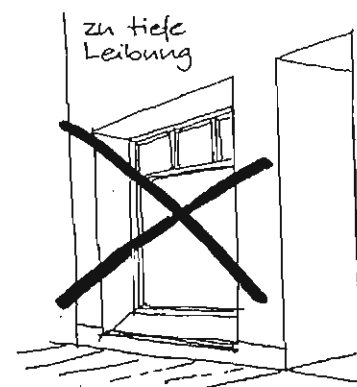
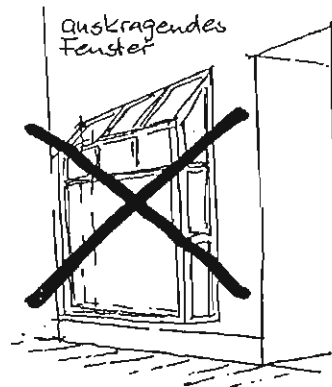
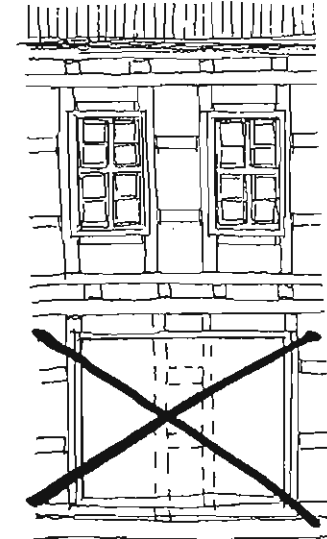
# Erläuterungen

## § 16 Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig.
- (2) Die Breite von Schaufensteröffnungen darf höchstens die Breite zweier darüberliegender Fenster einschließlich des dazwischenliegenden Pfeilers betragen, jedoch nicht mehr als 3,0 m.
- (3) Schaufenster dürfen nicht über die Fassadenflucht hervortreten und nicht tiefer als 16 cm dahinter liegen.
- (4) Schaufenster müssen eine sichtbare Rahmung erhalten. Glänzende Oberflächen und spiegelnde Verglasungen sind unzulässig.
- (5) Bei Fachwerkfassaden muß die Schaufensterbreite sich dem vorhandenen Fachwerk bezüglich der Größe der vorhandenen Gefache anpassen.
- (6) Schaufenster, deren lichte Öffnung breiter als 1,8 m ist, müssen symmetrisch gegliedert werden. Schaufenster, deren lichte Öffnung höher als 1,8 m ist, sind mit einem oberen Kämpfer zu versehen.
- (7) Schaufenster sind nur mit folgenden Farben zulässig:  
Rot, Blau, Gelb, Grün, Rotblau, Blaugrün, Gelbrot, Grüngelb mit Schwarzanteil zwischen 40 und 70 und Buntanteil zwischen 20 und 55 des Farbsystems N.C.S. Ausgabe 2, in Eigenfarbe des Holzes und weiß.



Schaufenster sollen in kleinere Glasflächen untergliedert werden, die die Proportionen und Gliederungen der Fassadengestaltung aufnehmen.

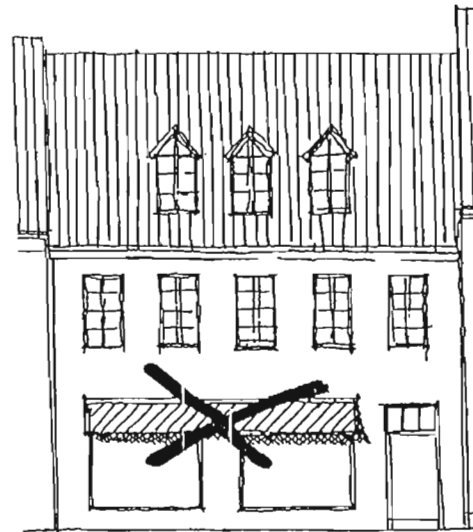
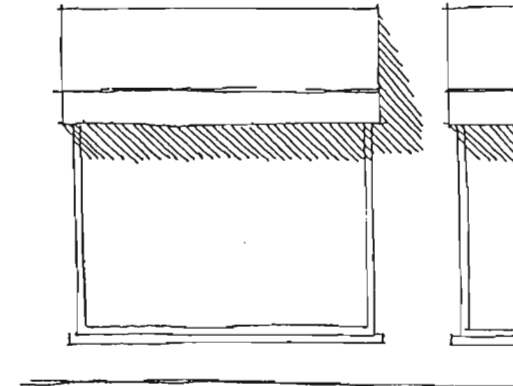
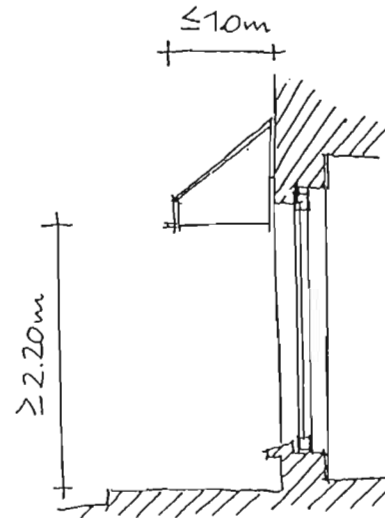


# Satzung

# Erläuterungen

## § 17 Fensterläden und Markisen

- (1) Fensterläden sind zweiflügelig auszubilden, wenn der Abstand zwischen zwei Fenstern gleich oder größer einer Fensterbreite ist.
- (2) Auf die Fassade aufgesetzte Rolläden sind unzulässig. Rolläden sind nur zulässig, wenn der Rolladenkasten nicht sichtbar ist.
- (3) Markisen sind nur für Schaufenster und Ladeneingangstüren zulässig und dürfen jeweils nur 0,2m breiter als das zugehörige Schaufenster sein. Sie dürfen eine Ausladung von höchstens 1,0 m haben.  
Es sind nur seitlich offene Markisen in nicht glänzenden textilen Materialien zulässig.

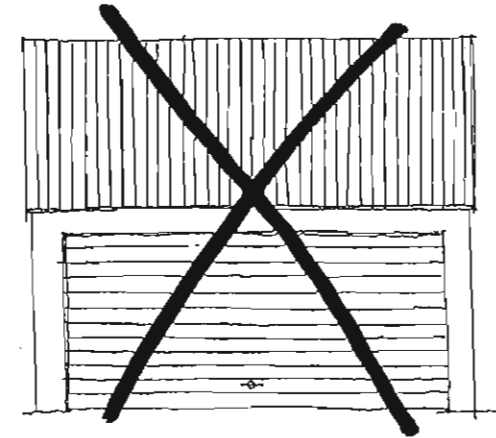
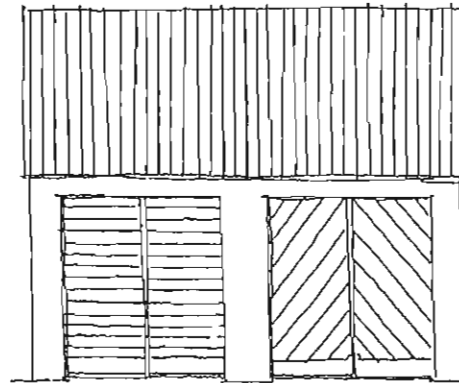


# Satzung

# Erläuterungen

## § 18 Garagen und Nebengebäude

- (1) Garagen und Nebengebäude sind hinsichtlich der Dachform und Fassadenoberfläche dem jeweiligen Hauptgebäude anzugleichen.
- (2) Ein Garagentor darf höchstens 3 m breit sein.



Zusätzliche Anforderungen

# Satzung

# Erläuterungen

## § 19 Einfriedungen und Stützmauern

- (1) Zulässig sind nur Mauern aus Granit, roten bis rotbraunen / rotvioletten Mauerziegeln und solche mit Glattputz in der Farbglanz wie § 11 Absatz 2 sowie geschlossene Bretterzäune. Bewuchs ist auch zulässig.  
Bei Mauern hat die Höhe 1,5 m bis 1,8 m zu betragen. Bei Bretterzäunen hat die Höhe 1,0 bis 1,5 m zu betragen.
- (2) Die Oberflächen von Stützmauern dürfen nur aus Findlingssteinen oder Klinkersteinen gefertigt sein.

Zusätzliche Anforderungen



# Satzung

# Erläuterungen

## § 20 Außenantennen, Parabolantennen und andere technische Anlagen

- (1) Außenantennen und Parabolantennen sollen nur an den von öffentlichen Verkehrsflächen abgewandten Gebäudeteilen angebracht werden.
- (2) Antennenkabel und andere technische Leitungen dürfen an den Außenfassaden der Gebäude nicht sichtbar verlegt werden.

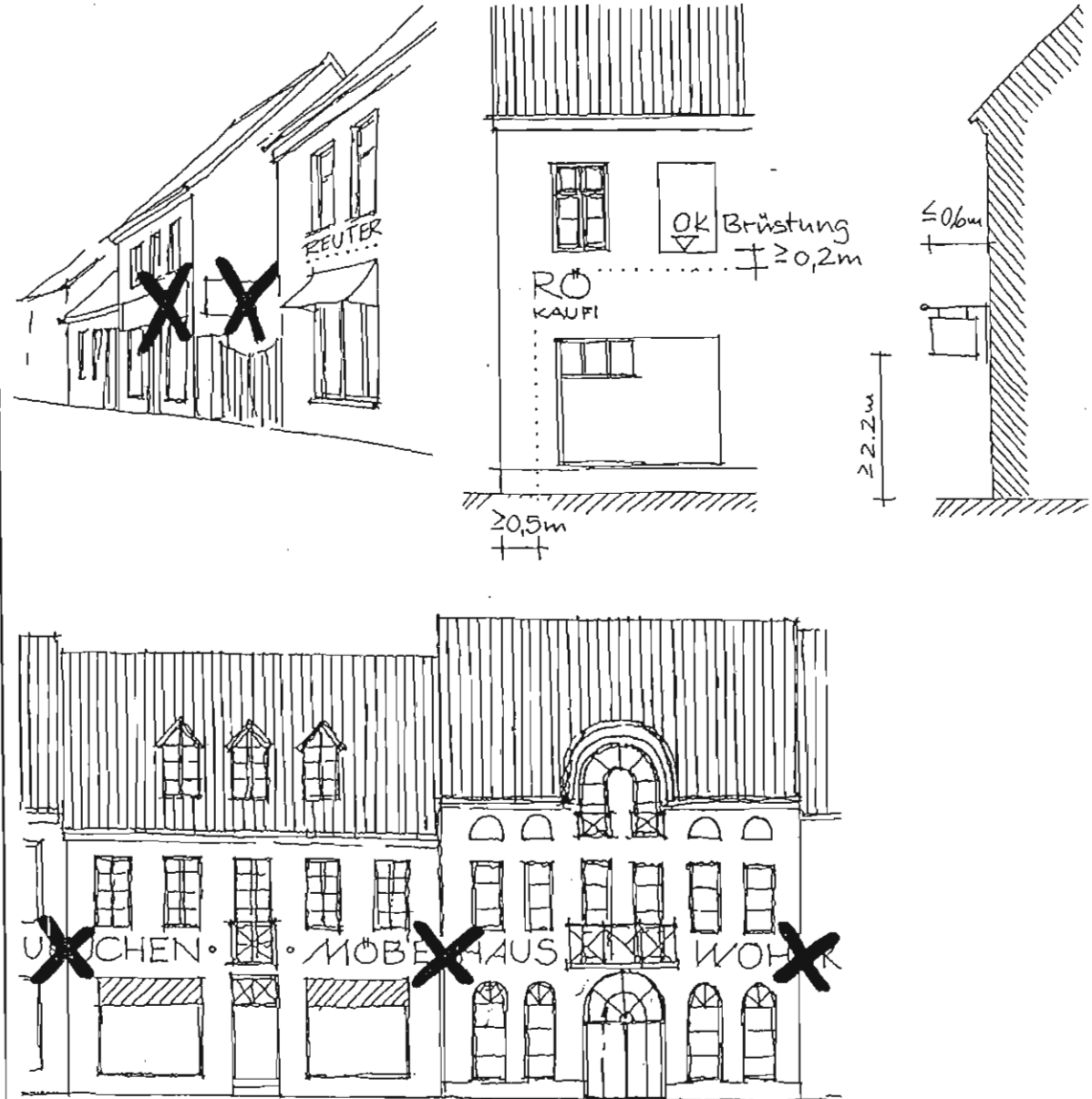
Zusätzliche Anforderungen

# Satzung

# Erläuterungen

## § 21 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur innerhalb der Erdgeschoßfassadenfläche bis 0,2 m unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses anzubringen.
- (2) Werbeanlagen dürfen Gliederungselemente des Gebäudes, wie Öffnungen, Gesimse, Faschen, nicht überschneiden beziehungsweise verdecken. Werbeanlagen an vortretenden Gebäudeteilen wie Balkone, Erker und Vordächer sind unzulässig.
- (3) Schriften dürfen nur als Einzelbuchstaben an der Fassade angebracht werden. Zeichen dürfen nur als Schilder oder Kästen, deren Größe 0,3 m<sup>2</sup> nicht überschreiten darf, angebracht werden. Die Höhe der Einzelbuchstaben darf höchstens 0,5 m betragen.
- (4) Die Fläche der Werbeanlage darf höchstens 5 % der unter Absatz 1 genannten Fläche in Anspruch nehmen. Als Fläche der Werbeanlage gilt dabei das sie umschreibende Rechteck. Auskragungen von Schildern dürfen höchstens 0,6 m betragen. Auskragende beleuchtete Kästen dürfen nicht angebracht werden.
- (5) Werbeanlagen müssen zu Hauskanten mindestens 0,5 m Abstand wahren.
- (6) Werbeanlagen benachbarter Gebäude dürfen nicht zu einer durchlaufenden Werbeanlage verbunden werden.
- (7) Werbeanlagen mit wechselndem oder beweglichem Licht sowie bewegliche Werbeanlagen sind unzulässig.
- (8) Für Werbeanlagen dürfen folgende Tagesleuchtfarben als Hauptanteil nicht verwendet werden:  
Rot, Blau, Gelb, Grün, Rotblau, Blaugrün, Gelbrot, Grüngelb;  
alle Farben vergleichbar mit dem Farbsystem N.C.S. Ausgabe 2 mit Schwarzanteil über 75 und Buntanteil über 75.
- (9) Selbstleuchtende Buchstaben sind unzulässig.
- (10) Die Tiefe von Einzelbuchstaben einschließlich Gehäuse und Befestigung darf insgesamt höchstens 15 cm betragen.



Werbeanlagen

# Satzung

# Erläuterungen

(11) Schaukästen dürfen höchstens 0,5 m<sup>2</sup> groß sein.

(12) Mit Beschriftungen, Bemalungen oder Beklebungen im Schaufenster dürfen höchstens 10 % der Schaufensterscheibe verdeckt werden.

Werbeanlagen

## § 22 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 84 Absatz 1, Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern wer

1. entgegen den im § 5 Absatz 2 enthaltenen Festlegungen die Dachneigung oder Dachform nicht einhält,
2. entgegen den im § 6 Absatz 7 enthaltenen Festlegungen technische Anlagen und Dachfenster an- oder einbaut,
3. entgegen § 6 Absatz 8 Dachbalkone, Dachinschnitte oder Staffelgeschosse baut,
4. entgegen § 7 Absatz 1 nicht Dachziegel oder Dachsteine in der in § 7 Abs. 2 festgelegten Farbe zur Dacheindeckung verwendet,
5. entgegen § 9 Absatz 2 auf die Fassade glänzende Oberflächen oder Anstriche aufbringt,
6. entgegen § 9 Absätze 1 und 3 den Sockelbereich nicht mit den festgelegten Materialien gestaltet,
7. entgegen § 17 Absatz 2 Rolläden einbaut,
8. entgegen § 21 Absatz 3 Kästen oder Schilder, deren Größe 0,3 m<sup>2</sup> überschreitet, anbaut,
9. entgegen § 21 Absatz 7 Werbeanlagen mit wechselndem oder beweglichem Licht oder bewegliche Werbung anbringt, oder
10. entgegen § 21 Absatz 8 Tagesleuchtfarben für Werbeanlagen verwendet.

## Gestaltungssatzung Penkun – Ergänzung

### § 11 Putzfassaden

---

Zur zukünftigen Gestaltung des Stadtbildes der historischen Altstadt Penkuns, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird seitens der Stadt Penkun erwogen, die von der Stadtvertretung der Stadt Penkun beschlossene Gestaltungssatzung zu ergänzen.

Das Stadtbild wurde bereits in erheblichem Umfang unter Zugrundelegung der Gestaltungssatzung Penkuns gestaltet und aufgewertet.

Hinsichtlich der farblichen Gestaltung der Putzfassaden der Gebäude werden in der Satzung Festlegungen zu Fassadengrundtönen getroffen, die sich in sehr dezenten Farbtönen des Farbsystems N.C.S. Ausgabe 2 bewegen.

Seit einigen Jahren geht jedoch die Tendenz zu kräftigeren Fassadenfarben.

Im Rahmen der weiteren Aufwertung und Gestaltung des Penkuner Stadtbildes sollen nun auch kräftigere Farbtöne für die Fassadenbeschichtung gestattet werden. Damit könnten farbliche Akzente im Penkuner Stadtbild gesetzt und eine noch abwechslungsreichere Gestaltung der Gebäudefassaden erreicht werden.

In die Gestaltungssatzung Penkun sind unter § 11 – Putzfassaden, Abs. 2 folgende Farben nach dem Farbsystem N.C.S. Ausgabe 2 ergänzend aufzunehmen:

- S 1005 – Y20R, S 2005 – Y20R (S. 10)
- S 1005 – Y50R, S 2005 – Y50R (S. 11)
- S 2005 – B20G (S. 16)
- S 0520 – Y bis S 0520 – Y40R (S. 23)
- S 0530 – Y bis S 0530 – Y40R (S. 24)
- S 0540 – Y bis S 0540 – Y50R (S. 25)
- S 0550 – Y bis S 0550 – Y50R (S. 26)
- S 0560 – Y bis S 0560 – Y50R (S. 27)
- S 0570 – Y bis S 0570 – Y50R (S. 28)
- S 0580 – Y10R bis S 0580 – Y60R (S. 29)
- S 0585 – Y30R bis S 0585 – Y50R (S. 30)
- S 1020 – Y, S 1020 – Y10R, S 1020 – Y20R (S. 33)
- S 1030 – Y, S 1030 – Y10R (S. 34)
- S 1040 – Y, S 1040 – Y10R (S. 35)
- S 1050 – Y, S 1050 – Y10R (S. 36)

- S 2005 – Y, S 2005 – Y70R, S 2005 – Y80R (S. 40)
- S 2010 – Y bis S 2010 – Y30R (S. 41)
- S 2020 – Y bis S 2020 – Y40R (S. 42)
- S 1030 – G70Y bis S 1030 – G90Y (S. 173)
- S 2020 – G70Y bis S 2020 – G90Y (S. 181)

Der Fassadengrundton muss über die Gesamtfläche der Fassade einheitlich sein.

Nur plastische und architektonische Gliederungselemente und Sockelflächen können mit anderen Farben getönt werden.

## Ergänzung der Gestaltungssatzung der Stadt Penkun hinsichtlich der farblichen Gestaltung der Putzfassaden sowie der Dachaufbauten

- **§ 6 (7):** zulässig sind je Hauptansichtsseite Dachflächenfenster bis zu 10 % der Dachfläche bis zu einer Größe von 0,8 x 1,2 m. Ausnahmen sind nach Beantragung und Beratung im BA möglich.

### Neu

- **§ 6 (11):** Reflektionsarme monokristalline Photovoltaikanlagen werden auf den Dachflächen gestattet. Die Ausführung der Photovoltaikanlagen muss entsprechend (parallel) der vorhandenen Dachneigung erfolgen.
- **§ 9 (1):** Mischfassaden aus Sichtmauerwerk und Putz ist zulässig. Auf alten Fotos sind diese Art der Mischfassaden ebenfalls zu finden.  
Die Verkleidung mit Riemchen ist nicht gestattet!
- **§ 11 (2) Änderungen in der Farbtabelle NCS:**
  1. Hellgelb-Rot bis S0505-Y50R
  2. Hellrot + Hellrot-Blau + Hellblau entfallen komplett!

### In Anlage – Ergänzungen:

1. S 2005-B20G entfällt

### Änderungen:

2. S 0530 – Y20R – Y40R
3. S 0540 – Y30R – Y50R
4. S 0550 – Y30R – Y50R
5. S 0560 – Y30R – Y60R
6. S0570 entfällt

### Änderungen:

7. S 0580 – Y40R – Y60R
8. S 1040 – Y20R – Y40R
9. S 1050 – Y20R – Y40R

10. S 2005 – Y entfällt

- **§ 11 (3):**  
Der Fassadengrundton muss über die Gesamtfläche der Fassade einheitlich sein. Ausnahmen nur bei mehrgeschossigen Gebäuden nach Antrag und Beratung im BA möglich. Plastische und architektonische Gliederungselemente und Sockelflächen können mit anderen Farben getönt werden.

08.12.2021  
Datum



  
Unterschrift